

Information zur Zulassung eines Medizinischen Versorgungszentrums zur vertragsärztlichen Versorgung*

(Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine Rechtsberatung nicht ersetzen kann.)

Gemäß § 95 Abs. 1 SGB V nehmen an der vertragsärztlichen Versorgung u. a. zugelassene medizinische Versorgungszentren (im Folgenden „MVZ“) teil. MVZ sind ärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind.

Voraussetzungen für die Gründung und Zulassung eines MVZ

1. Zulässige Gründer eines MVZ

MVZ können von

- zugelassenen Ärzten,
- zugelassenen Krankenhäusern,
- Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen nach § 126 Abs. 3 SGB V (fachbezogen),
- gemeinnützigen Trägern, die aufgrund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,
- Kommunen oder
- Praxisnetzen

gegründet werden.

2. Mögliche Rechtsformen eines MVZ

Die Gründung eines MVZ ist nur in der Rechtsform

- einer Personengesellschaft,
- einer eingetragenen Genossenschaft,
- einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
- in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts möglich.

Für die Zulassung eines MVZ in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist außerdem Voraussetzung, dass die Gesellschafter **selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen** gegen das MVZ aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben; dies gilt auch für Forderungen, die erst nach Auflösung des medizinischen Versorgungszentrums fällig werden.

*Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind Ärztinnen und Psychotherapeutinnen eingeschlossen. Zudem werden unter der Bezeichnung „Arzt“ auch Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verstanden.

3. Ärztliche Leitung des MVZ

Jedes MVZ muss unter ärztlicher Leitung stehen. Der ärztliche Leiter muss **in dem MVZ selbst als angestellter Arzt** (in einem Umfang von mindestens 20 Wochenstunden) **oder als Vertragsarzt** (mit vollem oder hälftigem Versorgungsauftrag) **tätig sein**. Sind in einem medizinischen Versorgungszentrum Angehörige unterschiedlicher Berufsgruppen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, tätig, ist auch eine kooperative Leitung möglich.

Vertragsarztsitz des MVZ und Verlegung

Die Zulassung des MVZ erfolgt für den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz). Eine Verlegung des Vertragsarztsitzes muss vom Zulassungsausschuss für Ärzte genehmigt werden. Diese Genehmigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werden.

Sofern im Medizinischen Versorgungszentrum Ärzte angestellt werden, die zuvor in einer eigenen Praxis und/oder in einer Zweigpraxis tätig waren und die Tätigkeit auch nach dem Wechsel in das MVZ dort fortführen sollen, muss das MVZ für diese früheren Tätigkeitsorte der Ärzte einen Antrag auf Genehmigung einer Zweigpraxis stellen. Dieser Antrag wird nach den o.g. Kriterien geprüft. Dies gilt im Übrigen auch, wenn ein Arzt als Vertragsarzt in einem MVZ tätig wird.

Betriebsstättennummer des MVZ

Wird eine Gesellschaft neu gegründet, wird von der kassenärztlichen Vereinigung eine neue Betriebsstättennummer vergeben. Die alte Betriebsstättennummer wird mit dem Tag der Beendigung der Gesellschaft geschlossen und darf nicht mehr verwendet werden.

Weitere Genehmigungen

Bei der Zulassung als MVZ handelt es sich um einen neuen eigenständigen Zulassungsstatus. Das hat zur Folge, dass ggf. betriebene Nebenbetriebsstätten (Zweigpraxen etc.) der zuvor zugelassenen Leistungserbringer neu für das MVZ bei der KV Hamburg beantragt werden müssen, sofern auch das MVZ diese weiterbetreiben soll. Demensprechend müssten ebenso mögliche Weiterbildungsbefugnisse- bzw. Genehmigungen, Abrechnungsgenehmigungen, Praxisstempel, Rezepte etc. vor Aufnahme der Tätigkeit für das MVZ neu beantragt werden. Aufgrund dessen wird empfohlen, die Zulassung eines MVZ zum Quartalswechsel zu organisieren/zu beantragen.

Rechtlicher Hintergrund

§ 95 SGB V

§ 24 Abs. 3 und 7 Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV)

§ 17 Abs. 1a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)